

Benutzungsordnung

für die Stadthalle in Dietenheim

vom 22.09.2025

Übersicht

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtung
- § 3 Benutzung und Aufsicht
- § 4 Haftung
- § 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften
- § 6 Besondere Vorschriften bei der Bewirtschaftung
- § 7 Dekoration
- § 8 Rauchverbot
- § 9 Betretungsrecht
- § 10 Ausnahmevorschrift
- § 11 Zuwiderhandlungen
- § 12 Benutzungsentgelte
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung

- 1.) Die Stadthalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann sie Schulen, Kindergärten, Vereinen, Verbänden, Privatpersonen usw. auf Antrag überlassen werden. Mit der Antragsstellung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 2.) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Stadthalle besteht nicht.
- 3.) Mit dem Betrieb der Stadthalle erstrebt die Stadt keinen Gewinn. (Die Stadthalle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt).

§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- 1.) Die Benutzung der Stadthalle bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Stadtverwaltung Dietenheim schriftlich zu beantragen. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- 2.) Die Benutzung der Stadthalle anlässlich von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Die Benutzung ist in jedem Einzelfall mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Dietenheim zu beantragen. Liegen für den gleichen Termin mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die örtlichen Vereine erhalten dabei den Vorzug.
- 3.) Die Stadtverwaltung kann die Überlassung der Stadthalle für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten mit besonderen Auflagen versehen.
- 4.) Eine Überlassungsverfügung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder wenn die Stadthalle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- 5.) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer ausgesprochenen Überlassung einer Veranstaltung aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände sind ausgeschlossen. Der Ersatz entfällt auch wenn höhere Gewalt vorliegt.
- 6.) Bei Veranstaltungen, die eine gesamte oder wesentliche Benutzung der in der Stadthalle vorhandenen technischen Einrichtungen erfordern, kann die Stadt verlangen, dass der Hausmeister, ein Stellvertreter oder ein Beauftragter der Stadt, während der ganzen Veranstaltung anwesend oder in Rufbereitschaft stehen muss.

§ 3 Benutzung und Aufsicht

- 1.) Die Stadthalle wird in dem bestehenden, dem Antragsteller bzw. Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 2.) Während der Benutzung eintretende Beschädigungen in oder an der Stadthalle sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Benutzung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.
- 3.) Benutzungen bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- 4.) Die laufende Beaufsichtigung der Stadthalle und der Außenanlagen ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Stadthalle einschl. der dazugehörigen Nebenräume und Zugangswege. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Insbesondere ist er angewiesen und berechtigt Personen bei groben Verstößen gegen die Hausordnung aus der Stadthalle zu verweisen und derartige Verstöße unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt ein zeitliches Benutzungsverbot der Stadthalle zu verhängen. Widersetzungen gegen die Verweisung aus der Stadthalle werden strafrechtlich als Hausfriedensbruch verfolgt.

§ 4 Haftung

- 1.) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 2.) Der Veranstalter stellt die Stadt von evtl. Haftungsansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Er ist verpflichtet, soweit die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Gemeinde von den gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Sollte der Veranstalter keine entsprechende Versicherung nachweisen, wird nach Anlage 1 Nr. 6 der Entgeltordnung für die Anlagen und Einrichtungen der Stadt Dietenheim verfahren.

- 3.) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten, durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
- 4.) Der Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die übliche Abnützung hinausgehenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die Benutzer, Besucher oder Beauftragte verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personen, Vereinigungen, haften diese gesamtschuldnerisch.
- 5.) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 6.) Die Stadt kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Stadt festgesetzt.
- 7.) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 1.) Die Stadthalle und ihre Ausstattung ist Eigentum der Stadt und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
- 2.) Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeisters) sind zu befolgen.
- 3.) Veranstaltungen an Wochentagen hat der Veranstalter mit den Betreibern des angrenzenden Vereinsheimes abzustimmen, da es ansonsten zu immissions- übergreifenden Beeinträchtigungen (Veranstaltungen bzw. Probenabende im Vereinsheim) kommen kann. Die Stadtverwaltung Dietenheim ist nicht verpflichtet die Koordination von terminübergreifenden Veranstaltungen bzw. Proben im Vereinsheim zu übernehmen. Die verantwortlichen Betreiber des Vereinsheimes kann der Veranstalter bei der Stadtverwaltung Dietenheim erfragen.
- 4.) Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung Dietenheim und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

- 5.) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadtverwaltung das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu weisen.
- 6.) Das Öffnen und Schließen der Stadthalle und ihrer Nebenräume besorgt der Hausmeister. Falls dieser einem Veranstalter Schlüssel überlässt, ist dieser verpflichtet alle Türen beim Verlassen der Stadthalle schließen. Die Schlüssel sind unverzüglich dem Hausmeister zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
- 7.) Der Zugang zur Stadthalle darf nur über die jeweils hierfür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen des Gebäudes benutzt werden.
- 8.) Die Betreuung der Be- und Entlüftungsanlage sowie der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch ihn hierzu speziell eingewiesene Beauftragte.
- 9.) Beim Verlassen der Halle sind Fenster und Lüftungsflügel zu schließen, die Beleuchtung abzuschalten.
- 10.) Feuerwerkskörper u. "Wunderkerzen" sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude nicht abgebrannt werden.
- 11.) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- 12.) Werbung und Warenverkauf bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.
- 13.) Die Benutzung der Licht- und Tonanlage und der Bühnentechnik bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung.
- 14.) Bei Veranstaltungen die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist auszuhängen.
- 15.) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen.
- 16.) Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- 17.) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die ggf. notwendigen behördlichen und sonstigen Genehmigungen (insbesondere gaststättenrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung bei

- der Gema usw.) rechtzeitig vorher zu verschaffen, sowie evtl. anlässlich der Veranstaltung anfallende Abgaben pünktlich zu entrichten.
- 18.) Je nach Art der Veranstaltung kann die Stadtverwaltung verlangen, dass der Veranstalter einen Ordnungsdienst auf seine Kosten bzw. eine Sicherheits- und Sanitätswache oder Feuerwache für die Veranstaltung stellt.
- 19.) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens einzuhalten.
- 20.) Für Auf- und Abbau der Stühle und Tische, sowie die Reinigung des Saales hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Er hat den Saal und die Nebenanlagen (Foyer/Garderobe, Bühne, WC-Anlagen) nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in besenreinem Zustand dem Hausmeister zu übergeben. Sollten diese Arbeiten ausnahmsweise durch gemeindeeigene Kräfte vorgenommen werden, sind der Stadt die anfallenden Kosten entsprechend zu ersetzen. Auch die Aufräumarbeiten im Außenbereich der Stadthalle, soweit dort Verunreinigungen vorliegen, sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu erledigen. Des Weiteren dürfen vor der Stadthalle im Außenbereich keine Gegenstände, wenn auch nur kurzzeitig, gelagert werden.
- 21.) Das Zünden von Feuerwerkskörpern / Pyrotechnik sowie das Betreiben von Konfetti-Shootern sind bei Veranstaltungen in der Stadthalle nicht erlaubt.
- 22.) Der Einsatz von Nebelmaschinen oder Vorrichtungen ähnlicher Art ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung und erteiltem Einverständnis erlaubt.

§ 6 Besondere Vorschriften bei der Bewirtschaftung

- a) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen. Gegenüber der Stadt ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar. Veranstalter, die nicht örtliche Vereine sind, haben der Stadtverwaltung bei Benutzung der Küche, einen örtlichen bzw. der Verwaltung bekannten Gastwirt nachzuweisen, der ausschließlich für die Benutzung der Küche verantwortlich ist.
 - b) Wird bei der Veranstaltung die Kücheneinrichtung ganz oder in Teilen mitbenutzt, so benennt der Veranstalter vorab eine(n) Verantwortliche(n) für die Dauer der Benutzungszeit. Der Einsatz von fremden Küchengeräten ist nicht gestattet.
 - c) Private Veranstalter haben dabei dann die Möglichkeit einen örtlich bekannten Gastwirt oder Caterer der Gastro-Liste zu beauftragen oder sich für einen externen Caterer zu entscheiden. Sollte die Entscheidung auf einen externen Caterer fallen hat dieser einen Nachweis in Form der Gewerbeanmeldung sowie eine Bescheinigung über die positive Durchführung einer Veranstaltung in einer kommunalen Halle (kommunale Referenz) vorzulegen. Weiterhin muss der Sitz des Caterers im Umkreis von 200 km um Dietenheim liegen.

§ 8 Rauchverbot

Im gesamten Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.

§ 9 Betretungsrecht

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist stets der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

§ 10 Ausnahmevorschriften

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Stadtverwaltung genehmigt werden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der Stadthalle und seiner Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 12 Benutzungsentgelte

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Stadthalle und ihrer Nebenräume zu Veranstaltungen, die sich aus der Entgeltordnung für die Anlagen und Einrichtungen der Stadt Dietenheim ergebenden Entgelte zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadthalle in Dietenheim vom 23.04.2007 außer Kraft.

Dietenheim, den 23.09.2025

Eh // Büngermeister

- d) Als weitere Option zur Bewirtschaftung in der Stadthalle gibt es die Möglichkeit, im speziell dafür vorgesehen Bereich (siehe Anlage 1) vor der Stadthalle einen Food-Truck zu platzieren. Die entsprechenden Anschlussmöglichkeiten (Strom, Wasser und Abwasser) sind im Vorfeld mit dem Hausmeister zu besprechen. Der Food-Truck ist ausschließlich für die Zubereitung/Warmhaltung der Speisen zu verwenden. Die Zubereitung von Speisen außerhalb des Food-Trucks ist nicht gestattet. Der Verzehr der Speisen hat in der Stadthalle zu erfolgen. Das Aufstellen von Verweilmöglichkeiten (Stehtische, Biertischgarnituren, etc.) rund um den Food-Truck ist nicht gestattet. Die Zubereitung, Warmhaltung und Ausgabe muss bis spätestens 22 Uhr beendet sein. Entscheidet sich der Veranstalter für einen Food-Truck so ist in diesem Zusammenhang die Gewerbeanmeldung des Betreibers vorzulegen, weiterhin muss der Sitz des Betreibers im Umkreis von 200 km Dietenheim liegen.
- Die vorhandenen Kücheneinrichtungen (Küchengeräte und Maschinen etc.) sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Bestecke, Geschirr etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Inventar defekt geworden oder abhanden gekommen ist und die Einrichtungen beschädigt worden sind.

Der Veranstalter hat beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar zu ersetzen, sowie die Kosten der Reparaturen bzw. der Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen. Für evtl. Reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

- 3.) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- 4.) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, das Mobiliar abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht Mineralwasser) bei gleicher Menge billiger als Bier anzubieten.
- 6.) Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.

§ 7 Dekoration

- Die Art der Ausschmückung ist vor der Anbringung der Stadtverwaltung mitzuteilen, welche über die Zulässigkeit entscheidet. Durch die Dekoration dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Eine Befestigung mit Nägeln, Reißnägeln, Nadeln usw. ist nicht zulässig.
- 2.) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.



Anlage 1